

# Baunit TrassZement



- **verringerte Ausblühneigung**
- **für Beton, Putz und Mörtel**
- **günstige Festigkeitsentwicklung**

<b>Produkt</b>	Portlandkompositzement der Güteklasse CEM II/B-M (P-S) 32,5 N mit natürlichem Puzzolanen, wie z.B. Trass, als Zusatzstoff.	
<b>Zusammensetzung</b>	Portlandzementklinker mit natürlichen Puzzolanen als Zumahlstoff.	
<b>Eigenschaften</b>	<p>Gute, durch den Zusatz von natürlichen Puzzolanen etwas längere Verarbeitungszeit. Günstige Festigkeitsentwicklung mit großer Nacherhärtung. Niedrige Wärmeentwicklung, bessere Wasserundurchlässigkeit und geringe Ausblühneigung. Für die Mörtelherstellung in allen üblichen Verhältnissen mit Kalkhydrat oder Sumpfkalk mischbar.</p> <p>Die Betoneigenschaften, vor allem auch das Zusammenwirken aller Betonbestandteile, ist in Eignungsprüfungen nachzuweisen. Für eine optimale Betonqualität ist eine gute Verdichtung und Nachbehandlung besonders zu beachten.</p>	
<b>Anwendung</b>	Zement für die übliche Betonanwendung bis zur Festigkeitsklasse C 25/30 und keine besonderen Anforderungen an Frühfestigkeiten oder Ausschallfristen, aber gute Dichtigkeit und verringerte Ausblühneigung. Geeignet für Estriche, Platten- und Fliesenverlegung und speziell zur Herstellung von Mauer- und Putzmörtel bei Instandsetzungsarbeiten.	
<b>Technische Daten</b>	Mahlfeinheit:	ca. 4200 cm <sup>2</sup> /g
	Klassifizierung:	CEM II/B-M (P-S) 32,5 N nach ÖNORM EN 197-1
	Erstarrungsende:	ca. 230 min.
	Druckfestigkeit nach 7 Tagen:	ca. 25 N/mm <sup>2</sup>
	Druckfestigkeit nach 28 Tagen:	ca. 40 N/mm <sup>2</sup>
<b>Lieferform</b>	Sack 25 kg, 1 Pal. = 56 Sack = 1.400 kg	
<b>Lagerung</b>	Trocken auf Holzrost 3 Monate foliert lagerfähig.	
<b>Qualitätssicherung</b>	Eigenüberwachung durch unsere Werklabors.	
<b>Einstufung lt. Chemikaliengesetz</b>	Die detaillierte Einstufung gemäß ChemG entnehmen Sie bitte dem Sicherheitsdatenblatt (gemäß Artikel 31 und Anhang II der Verordnung Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und Rates vom 18.12.2006) unter <a href="http://www.baunit.com">www.baunit.com</a> oder fordern das Sicherheitsdatenblatt beim jeweiligen Herstellerwerk an.	
<b>Verarbeitung</b>	<p>Für die Verarbeitung als Beton ist die ÖNORM B 4710, für die Verarbeitung baustellengemischter Mauer- und Putzmörtel sind die ÖNORMEN B 2204 und B 3344 zu beachten.</p> <p>Die Mengenanteile hängen sehr vom Anwendungsbereich ab und sind durch Eignungsprüfungen festzulegen bzw. aus den Tabellen der ÖNORM B 3344 zu ersehen. Optimale Eigenschaften können nur erreicht werden, wenn die Rezepturen beachtet werden. Auf eine ordnungsgemäße Nachbehandlung ist unbedingt zu achten.</p>	

## Allgemeines und Hinweise

Die Luft-, Material- und Untergrundtemperatur muss während der Verarbeitung und des Abbindevorganges über +5°C liegen. Die Verarbeitung hat nach den einschlägigen Normen (insbesondere ÖNORM B 2204, B 3344, B 3346, B 4710) und technischen Richtlinien zu erfolgen. Bei Unklarheiten ist in den technischen Merkblättern der Hersteller nachzulesen.

Baumit TrassZement enthält ein Reduktionsmittel, das den Gehalt an löslichem Chrom VI auf 0,0002 % oder weniger der Trockenmasse des Zementes reduziert. Das Reduktionsmittel ist – Lagerung in unbeschädigter Originalverpackung unter trockenen Bedingungen vorausgesetzt – für mindestens 3 Monate ab Herstellungsdatum (siehe Sackaufdruck) wirksam. Nach Ablauf der Frist läßt die Wirkung des Reduktionsmittels so weit nach, daß der Gehalt an löslichem Chrom VI den Grenzwert von 0,0002 % der Trockenmasse des Zementes überschreiten kann. Hautkontakt mit dem Erzeugnis ist jedenfalls zu vermeiden! Hautkontakt mit dem Erzeugnis kann zu dauerhaften Schädigungen der Haut, einschließlich Hauterkrankungen, führen.

Bei Putzarbeiten ist vor weiteren Beschichtungen eine Standzeit von mind. 10 Tagen je cm Putzdicke einzuhalten.

Von allen in diesem Datenblatt nicht beschriebenen Anwendungen wird abgeraten.

---

Unsere anwendungstechnischen Empfehlungen in Wort und Schrift, die wir zur Unterstützung des Käufers/Verarbeiters aufgrund unserer Erfahrungen, entsprechend dem derzeitigen Erkenntnisstand in Wissenschaft und Praxis geben, sind unverbindlich und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis und keine Nebenverpflichtungen aus dem Kaufvertrag. Sie entbinden den Käufer nicht davon, unsere Produkte auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck selbst zu prüfen.